

## **Änderungsantrag Nr. 1 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

### Zu Artikel 1 § 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 1 nach den Worten "Natur und Landschaft sind" die Worte "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen" einzufügen.

### Begründung:

Es wird klargestellt, dass Natur und Landschaft nicht nur als Lebensgrundlage für den Menschen, sondern auch auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen sind. Eine Abkehr vom rein anthropozentrischen Ansatz entspricht einem modernen und zukunftsorientierten Naturschutzverständnis.

# **Änderungsantrag Nr. 2 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 die Worte "unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1" durch die Worte "unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Wie sich bereits aus § 1 Abs. 2 der geltenden Fassung ergibt, sind dem § 1 lediglich Ziele, nicht aber Anforderungen zu entnehmen.

# **Änderungsantrag Nr. 3 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

**- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -**

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 4 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

„Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.“

## Begründung:

Auch bei Wasserbaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Ausbau so naturnah wie möglich erfolgt, indem etwa die Linienführung von Gewässern den natürlichen Gegebenheiten angepasst oder bei der Uferbefestigung natürliche Baustoffe verwendet werden. Im Gegensatz zu einem rein technischen Ausbau leisten naturnahe Wasserbaumaßnahmen einen wichtigen Beitrag zu Erhaltung des naturgemäßen Landschaftsbildes und zur Gesundherhaltung des Gewässers.

# **Änderungsantrag Nr. 4 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 - neu - und 3 - neu - BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 3 dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab. "

Begründung:

Der Effekt der Schaffung eines Biotopverbundsystems sollte dadurch verstärkt werden, dass die Netze der Länder untereinander verbunden werden. Dem dient die länderübergreifende Abstimmung.

# Änderungsantrag Nr. 5

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. festgesetzte Nationalparke,
2. im Rahmen des § 30 gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 32 und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind."

Begründung:

Klarstellung. Nationalparke können in ihrer Gesamtheit als für den Biotopverbund geeignet angesehen werden. Dasselbe gilt für nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope; diesen kommt sehr häufig auch besondere Bedeutung aufgrund ihrer Trittstein- und Verbundfunktion zu. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 32 und Biosphärenreservate erfüllen vielfach entweder ganz oder gegebenenfalls in Teilen die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Biotopverbund. Bei Landschaftsschutzgebieten und Naturparken werden in der Regel allenfalls Teile dieser Gebiete einen Beitrag zum Biotopverbund liefern können.

# **Änderungsantrag Nr. 6 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 Nr. 11 nach dem Wort "beeinträchtigen" folgender Halbsatz anzufügen:

"; ausgenommen sind Projekte, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen".

Begründung:

Die Ergänzung dient der Anpassung an den eindeutigen Wortlaut von Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, indem die für Pläne in § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG geltende Regelung wortgleich übernommen wird.

# **Änderungsantrag Nr. 7**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 13 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 Nr. 12 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

„13. Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur, die die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen.“

Begründung:

Notwendige Ergänzung aufgrund des höheren Stellenwertes der Erholung im Neuregelungsgesetz.

# **Änderungsantrag Nr. 8 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b nach dem Wort "Eier" ein Komma und die Worte "auch im leeren Zustand" einzufügen.

Begründung:

Der Klammerzusatz dient der Klarstellung. Nach Artikel 5 Buchstabe c der Vogelschutz-RL haben die Mitgliedstaaten auch den Besitz von Eiern im leeren Zustand zu verbieten. Zusammenhang mit der Regelung in § 48 Abs. 1 Nr. 1.

# **Änderungsantrag Nr. 9 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 6 – neu - Buchstabe b BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 6 einzufügen:

„6. gebietsfremde Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,“

Als Folge werden

1. die bisherigen Nummern 6 bis 17, die neuen Nummern 7 bis 18 und sind
2. in Artikel 1 in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b und c“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c“,
3. in Artikel 1 in § 51 Abs. 2 Nr. 1 die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a oder b“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b“ und
4. in Artikel 3 in Absatz 4 die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10“

zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „gebietsfremd“ ist in räumlicher Beziehung enger als „heimisch“ i.S.d. Nummer 5, dessen Bezugsrahmen das gesamte Inland ist.. Gebietsfremd ist eine Art (s. Definition der „Art“ in Nummer 3), wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nie vorgekommen ist oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Auch in zeitlicher Hinsicht deckt sich gebietsfremd nicht mit „heimisch“. Arten, die heute regional verdrängt oder ausgestorben

sind, in geschichtlicher Zeit aber in der betreffenden Region vorgekommen sind, also im Sinne der Nummer 5 als „heimisch“ anzusehen sind, sind gleichwohl dann als „gebietsfremd“ anzusehen, wenn der Verdrängungsvorgang bereits längere Zeit zurückliegt, so dass sich Fauna oder Flora auf das Verschwinden der Art eingestellt hat, die Wiederansiedlung also problematisch ist und einer Kontrolle bedarf. Hierfür ist generell ein Zeitraum von 100 Jahren zugrunde gelegt worden. Im Übrigen betrifft der Antrag redaktionelle Folgeänderungen.

# **Änderungsantrag Nr. 10 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

**- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -**

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 10 – neu - Buchstabe a BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a der Halbsatz „, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2724/2000 vom 30. November 2000 (ABl. EG Nr. L 320 S. 1) geändert worden ist.“ zu ersetzen durch „,die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist.“ Der folgende Satzteil „mit Ausnahme von in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d dieser Verordnung aufgenommene Arten,“ ist zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 1 in § 41 Abs. 3 Satz 1 am Ende der Nummer 2 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 3 sowie Satz 2 zu streichen.

## Begründung:

Die Angabe der neuen Fundstelle ist eine notwendige Anpassung an die geltende Rechtslage. Die Streichung des letzten Halbsatzes (Ausnahme bestimmter Anhang B-Arten vom besonderen Artenschutz) ist darin begründet, dass von Seiten der EU-Kommission nunmehr beabsichtigt ist, auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 den Besitz und die Beförderung von dem EG-Recht unterliegenden Faunen- und Florenverfälschern selbst zu regeln und damit die Notwendigkeit einer nationalen Regelung –wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist- entfällt. Eine solche gegenüber dem nationalen Recht vorrangige Gemeinschaftsregelung sollte abgewartet werden. Die Streichung von § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und von Satz 2 ist eine Folgeänderung. Da wegen der Streichung des letzten Halbsatzes

des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a die nationalen Vermarktungsverbote nicht für die der EU-Verordnung 338/97 unterliegenden besonders geschützten Arten gelten, sind die Nummer 3 und der Hinweis auf Artikel 8 dieser Verordnung zu streichen.

# **Änderungsantrag Nr. 11 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 10 – neu - Buchstabe b Doppelbuchstabe aa BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Klammerzusatz „(nur der Natur entnommene Tiere und Pflanzen)“ zu streichen.

Begründung:

Die Streichung des Klammerzusatzes soll der Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 1998 dienen, da eine generelle Freistellung gezüchteter oder künstlich vermehrter Exemplare nicht gerechtfertigt ist.

# Änderungsantrag Nr. 12 (BRat)

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 10 – neu - Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Worte "soweit es sich nicht um Tierarten handelt, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen," zu streichen.

Begründung:

Die Unterschützstellung *aller* europäischen Vogelarten (im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie), auch soweit sie nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen, als besonders geschützte Arten dient der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie. Der geltende § 2 der Bundeswildschutzverordnung verstößt gegen die Vogelschutz-Richtlinie, weil seit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1998 die naturschutzrechtlichen Ein- und Ausfuhrvorschriften für Wild weggefallen sind und nunmehr Federwild unkontrolliert in die Bundesrepublik Deutschland gelangt und als legale Auslandsherkunft frei vermarktet werden kann. Die vorgeschlagene Lösung dient der Rechtsvereinfachung und hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Jagdbarkeit des Federwilds.

# **Änderungsantrag Nr. 13**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 15 – neu/neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 nach Nr. 14 folgende neue Nummer einzufügen:

„15. Inverkehrbringen

das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,“

Als Folge werden die bisherigen Nummern 15 bis 18 die neuen Nummern 16 bis 19.

Begründung:

Die Definition entspricht dem geltenden Recht und ist notwendig, da der Begriff im § 51 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 1 verwendet wird. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

# Änderungsantrag Nr. 14 (BRat)

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 19 – neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 die Nummer 19 wie folgt zu fassen:

"19. Zoo

dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden; nicht als Zoo im Sinne des Satzes 1 gelten

- a) Zirkusse,
- b) Tierhandlungen und
- c) Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden."

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung der Definition von Zoos im Sinne des Artikels 2 Zoorichtlinie ist von der EU-Kommission als richtlinienkonform akzeptiert worden.

# **Änderungsantrag Nr. 15 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 4 - neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 10 nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

"(4) Wenn die in Absatz 2 Nr. 10 genannten Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 Nr. 11 genannten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren."

Als Folge werden

1. die bisherigen Absätze 4 und 5 die neuen Absätze 5 und 6 und
2. in § 11 Satz 1 und § 33 Abs. 5 Satz 1 die Angabe „ § 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine erforderliche Übergangsregelung.

# Änderungsantrag Nr. 16

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 6 - neu - BNatSchG

In Artikel 1 wird § 10 Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt

1. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Konzertierungsgebiete im Bundesanzeiger,
2. die besonders geschützten und die streng geschützten Arten mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung

bekannt.“

Begründung:

Die Neufassung des Absatzes 6 enthält 3 Änderungen:

1. Die Streichung des „Bundesanzeigers“ als Veröffentlichungsform für die Liste der geschützten Arten erlaubt auch andere kostengünstigere Veröffentlichungsformen.
2. Im Hinblick auf die Bedeutung des Datums der Unterschutzstellung für einzelne Arten bei der Ausnahmeregelung des § 42 und der Nachweispflicht des § 48 ist es aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, in die zu veröffentlichende Bundesliste das Datum der jeweiligen Unterschutzstellung aufzunehmen.
3. Die Streichung der bisherigen Nummer 3 des Entwurfs ist eine Folgeänderung des neuen § 10 Abs. 2 Nr. 10.

Die Veröffentlichung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Konzertierungsgebiete im Bundesanzeiger ist nach wie vor erforderlich, da deren Bekanntmachung nach §33 Abs. 5 konstitutive Wirkung hat.

# **Änderungsantrag Nr. 17 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 11 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 11 Satz 1 nach der Angabe "der §§ 36 und 37 Abs. 1," die Angabe "des § 38 Abs. 2," einzufügen.

Begründung:

Der Verzicht auf die unmittelbare Geltung der artenschutzrechtlichen Bestimmung des § 38 Abs. 2 BNatSchG führt zu einer Rechtszersplitterung und damit zu uneinheitlichen Umweltstandards innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht die Gefahr, dass bei zunehmendem Wettbewerbsdruck zwischen den Regionen Standortvorteile auf Kosten der Natur erkaufte werden. Außerdem ist unklar, ob rahmenrechtliche Definitionsnormen das sonst weitgehend unmittelbar geltende Artenschutzrecht hinreichend bestimmt ausfüllen.

# **Änderungsantrag Nr. 18**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

"Die Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind."

Begründung:

Klarstellung.

# Änderungsantrag Nr. 19

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 2 Satz 3 nach den Worten "von der Erstellung eines Landschaftsplans" die Worte „in Teilen von Gemeinden“ einzufügen und nach dem Wort „Nutzung“ die Worte „in Teilen von Gemeinden“ zu streichen.

## Begründung:

Klarstellung. Ziel der Regelung in § 16 (2) ist es, den Ländern eine Freistellung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen zu ermöglichen und dennoch am „Flächendeckungsprinzip“ der Landschaftsplanung (siehe Begründung zu §16 Abs. 1 u. 2.) festzuhalten. Die Ausnahmeregelung darf nicht dazu führen, dass auf die Aufstellung insgesamt verzichtet werden kann, wenn lediglich ein *nicht weiter quantifizierter* - möglicherweise kleiner – *Teil* der Nutzung eines Gemeindegebietes den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes entspricht.

# **Änderungsantrag Nr. 20 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 16 Absatz 3 BNatSchG

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm oder in Landschaftsrahmenplänen dargestellt, so ersetzen diese Pläne die Landschaftspläne."

Begründung:

Nach der Neuregelung sollen Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne die Landschaftspläne ersetzen, soweit dort die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt sind. Diese Sonderregelung bleibt auf die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen beschränkt.

# **Änderungsantrag Nr. 21 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 18 Abs. 3 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 3 nach den Wörtern "vertraglicher Vereinbarungen" die Wörter "oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung" einzufügen.

Begründung:

Die Einschränkung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung auf Grund naturschutzfachlicher Vorgaben erfolgt nicht nur auf vertraglichen Vereinbarungen, sondern auch auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung, wie z.B. auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Regelungen (Verwaltungsakt).

# **Änderungsantrag Nr. 22 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 18 Abs. 3 Satz 2 – neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt, soweit die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb einer von den Ländern zu regelnden angemessenen Frist nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird.“

Begründung:

Die "Rückholklausel" wird begrüßt. Allerdings darf der während der Vertragslaufzeit entstandene ökologisch wertvolle Zustand nicht auf "ewige Zeiten" folgenlos beseitigt werden. Die Rückumwandlung ohne Beachtung der Eingriffsregeln bedarf der zeitlichen Eingrenzung. Dies gebieten schon Rechtsklarheit und geregelter Vollzug. Ein angemessener Zeitraum nach dem Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung ist für den einzelnen Landwirt auch zumutbar, um sich zu überlegen, ob er die Flächen wieder intensiv nutzen will.

# **Änderungsantrag Nr. 23 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 §19 Absatz 4 BNatSchG

In Artikel 1 §19 Absatz 4 ist das Wort "ausgegliche" durch "ausgleichbare" und das Wort "kompensierte" durch "kompensierbare" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen Kompensation und Ersatzzahlung.

# **Änderungsantrag Nr. 24**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 25 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Ausnahmen" die Worte "über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung nimmt Bezug auf die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz im Rahmen des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB).

# **Änderungsantrag Nr. 25 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 28 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Natur“ die Worte „oder entsprechende Flächen bis 5 ha“ einzufügen.

Begründung:

In der Praxis der Naturschutzbehörden hat sich immer wieder die Notwendigkeit ergeben, kleinere Flächen, die nicht immer den strengen Anforderungen des Objektbegriffs genügen, den Naturdenkmalen gleichzustellen. Sachsen und Baden-Württemberg haben es daher zugelassen, dass Gebiete bis zu 5 ha ohne weitere Prüfung der Objektqualität, als sog. Flächennaturdenkmale ausgewiesen werden können. Diese Lösung ist in der Rechtsprechung teilweise als mit dem Bundesrecht unvereinbar in Frage gestellt worden. Durch die vorgeschlagene Änderung soll es den Ländern ermöglicht werden, an der bisherigen landesrechtlichen Lösung festzuhalten, soweit hierfür auf Landesebene ein Bedürfnis gesehen wird.

# **Änderungsantrag Nr. 26 (BRat) –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 29 Abs. 2 Satz 3 - neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 29 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen."

Begründung:

Die Möglichkeit, Ersatzpflanzungen zu verlangen, hat sich in der Praxis bewährt und ist für die Kommunen ein bedeutendes Naturschutzinstrument. Daher ist an dieser Regelung festzuhalten.

# **Änderungsantrag Nr. 27 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 33 Abs. 1 Satz 1 nach der Angabe "Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG" die Angabe "und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG" einzufügen.

Begründung:

Die Gleichbehandlung von Vogelschutz- und FFH-Gebieten bei der Auswahl und Benennung der Gebiete, die bereits bei den Meldungen der Länder in den letzten Jahren praktiziert wurde, erfordert diese Änderung.

# **Änderungsantrag Nr. 28 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 33 Abs. 2 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 33 Abs. 2 nach der Angabe "der Richtlinie 92/43/EWG" die Wörter "und die Europäischen Vogelschutzgebiete" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einbeziehung der Vogelschutzgebiete in § 33 Abs. 2 wird die Anwendung des § 33 Abs. 4 auch für Vogelschutzgebiete eröffnet. Die hierdurch klargestellte, abgestufte Sicherung ist sachgerecht, weil Vogelschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzgegenstand sowie den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen (Eigentums- und Besitzverhältnisse) unterschiedlicher Schutzintensität bedürfen. Als geeignete Instrumente kommen neben Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und einer Kombination dieser beiden Schutzgebietstypen verbunden mit einer Zonierung auch der gesetzliche Biotopschutz und der Vertragsnaturschutz in Betracht.

# **Änderungsantrag Nr. 29 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 37 a – neu – BNatSchG

Nach Artikel 1 § 37 ist folgender § 37 a – neu – einzufügen:

**„§ 37a**

**Geschützte Meeresflächen  
in der ausschließlichen Wirtschaftszone  
und auf dem Festlandsockel**

(1) Für den Schutz von Meeresflächen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels sind im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) vorbehaltlich der Nummern 1 bis 5 die Vorschriften der §§ 33 und 34 entsprechend anzuwenden.

1. Beschränkungen des Flugverkehrs, der Schifffahrt, der nach internationalem Recht erlaubten militärischen Nutzung sowie von Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Abs. 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sind nicht zulässig. Artikel 211 Abs. 6a des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie die weiteren die Schifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.
2. Die Versagungsgründe für Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Abs. 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen bleiben unter Beachtung des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 785) unberührt.

3. Beschränkungen der Fischerei sind nur in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), zulässig.
4. Beschränkungen bei der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur nach § 34 und in Übereinstimmung mit Artikel 56 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig.
5. Beschränkungen bei der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind nur nach § 34 zulässig.

(2) Das Bundesamt für Naturschutz nimmt im Rahmen des Absatzes 1 die sich aus dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ ergebenden Aufgaben wahr. Satz 1 gilt nicht für die Aufgaben nach § 34 sowie für die Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach Absatz 3. Die Auswahl der geschützten Meeresflächen erfolgt unter Einbeziehung der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den angrenzenden Ländern her.

(3) Die Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 33 Abs. 2 erfolgt im Rahmen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Als Folge sind zu ändern:

1. In Artikel 1 § 11 Satz 1 ist nach den Wörtern „§ 37 Abs. 1“ die Angabe „des § 37a,“ einzufügen.
2. In Artikel 1 § 32 Satz 1 ist die Angabe „37“ durch „37a“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Der Anteil der erneuerbaren Energien soll bis zum Jahr 2010 verdoppelt werden. Dies ist wesentliche Voraussetzung für die zukunftsfähige Energieversorgung in Deutschland. Hierbei kommt dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Bedeutung zu. Da die Windenergie-

erzeugung an Land mangels zusätzlicher geeigneter Standorte nicht in ausreichendem Maße ausbaubar ist, muss die Windenergieerzeugung auf den Meeresbereich in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ; Gebiet zwischen 12 und 200 Seemeilen vor der Küste) ausgedehnt werden. Eine ca. 30% höhere Windausbeute der Off-Shore-Standorte gegenüber den Standorten an Land und ein gleichmäßigeres Windaufkommen sprechen für diese Technologie. So sieht auch das Positionspapier des Bundesumweltministeriums zur Windenergienutzung auf See von Mai 2001 vor, dass in der Startphase bis 2007 ca. 500 MW installierter Leistung auf See möglich sind. Langfristig bis 2025 bzw. 2030 sollten 15% des Stromverbrauchs, also ca. 20 000 MW, Off-Shore erzeugt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Erschließung geeigneter Standorte auf See. Bei der Standortwahl müssen neben den Belangen der Schifffahrt, wirtschaftlicher und militärischer Nutzungen auch die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden. Dabei kommt der Beachtung des europäischen Naturschutzrechts in Form der Fauna-, Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) besondere Bedeutung zu. Der Regierungsentwurf zum BNatSchG-NeuReg von Mai 2001 enthielt noch keine Umsetzungsregelung zur Ausweisung von Schutzgebieten nach diesen Richtlinien in der AWZ, da die komplizierten Rechtsfragen in diesem nicht zum Hoheitsgebiet Deutschlands gehörenden Gebiet mit Sonderstatus im Hinblick auf das Seevölkerrecht noch nicht entscheidungsreif waren. Stattdessen erging ein Kabinettauftrag an die Bundesregierung, für die Beratungen der BNatSchG-Novelle im Parlament eine tragfähige Lösung zu erarbeiten. Diese liegt mit dem im Ressortkreis abgestimmten Regelungsvorschlag des § 37a nunmehr vor.

Im Hinblick auf die ehrgeizigen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Übertragung der Verwaltungsaufgabe auf den Bund nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG erforderlich, um eine effiziente Anwendung der Anforderungen des EU-Naturschutzrechts und damit die Grundlage für die zügige und rechtssichere Genehmigung von Windkraftparks zu ermöglichen. Alternativ wären 16 Bundesländer gemeinsam für den Vollzug von Naturschutzrecht in der AWZ zuständig. Grundlegende Voraussetzung für eine rechtssichere Erteilung von Genehmigungen für Off-Shore-Windkraftparks ist vor allem die umgehende Ausweisung von Schutzgebieten nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG, zu der allein der Bund durch das Bundesamt für Naturschutz in der Lage ist. Da die technische Realisierung von Windenergieparks sehr zeitaufwendig ist, muss die Ausweisung von Schutzgebieten innerhalb

kurzer Zeit erfolgen, um die energiepolitischen Ziele im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien nicht zu gefährden.

§ 37a erweitert den Anwendungsbereich der §§ 33 und 34 auf den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und enthält dabei völker- und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragende einschränkende Maßgaben. Die kompetenzrechtliche Einordnung (Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG) und grundsätzliche Rechtfertigung ergibt sich damit im Wesentlichen aus den im kompetenzrechtlichen Vorspann zum Abschnitt 4 enthaltenen Ausführungen (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 50). Ergänzend ist hinsichtlich der auf Artikel 75 Abs. 2 GG zu stützenden unmittelbaren Geltung und der Notwendigkeit in § 37a in Einzelheiten gehende Regelungen zu erlassen auf Folgendes hinzuweisen:

Zuständig für die Durchführung des § 37a ist schwerpunktmäßig das Bundesamt für Naturschutz (vgl. § 37a Abs. 2). Weiterhin sind das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (vgl. § 2 Seeanlagenverordnung und §§ 132 ff. Bundesberggesetz) sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuständig. Soweit die genannten Bundesbehörden Gebietsauswahl- und Gebietsausweisungsverfahren durchführen bzw. Entscheidungen über Projekte treffen oder solche Projekte selbst durchführen, haben diese auch die einschlägigen innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Verpflichtung von Bundesbehörden und den untrennbaren Zusammenhang zwischen verfahrens- und materielle rechtlichen Anforderungen ist damit eine unmittelbare Geltung der Vorschrift erforderlich.

Absatz 1 erweitert zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG den Anwendungsbereich der §§ 33 und 34 auf geschützte Meeresflächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel. Zugleich wird allgemein klargestellt, dass die entsprechende Anwendung der vorgenannten Umsetzungsbestimmungen im Rahmen der Vorgaben des UN-Seerechtsübereinkommens zu erfolgen hat, das dem gemeinschaftsrechtlichem wie auch der mitgliedstaatlichen Recht vorgeht. Die Nummern 1 bis 5 enthalten in spezifizierter Form den völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (vgl. dazu Nummer 4) Rechnung tragende Anwendungsmaßgaben. Eine Benachteiligung der deutschen Seefischerei ist mit Absatz 1 Nummer 3 nicht verbunden.

Die Absätze 2 und 3 enthalten notwendige Zuständigkeits- und Verfahrensvorgaben.

Absatz 2 Satz 1 geht im Hinblick auf die bereits bestehenden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG sowie den vorhandenen Erfahrungen und Kenntnissen von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz aus. Damit wird den vorhandenen Erfahrungen und Kenntnissen des Bundesamtes für Naturschutz im maritimen Naturschutz und im Zusammenhang mit dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ Rechnung getragen. Allerdings soll für zwei Bereiche eine Ausnahme von der Regelzuständigkeit gelten. In Bezug auf bestehende Zuständigkeiten zur Gestattung von Vorhaben und Maßnahmen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel, d.h. insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie nach der Seeanlagenverordnung und dem Bundesberggesetz, soll keine Zuständigkeitsänderung erfolgen. Auch soll die Zuständigkeit für Schutzgebietserklärungen, da es sich um Rechtssetzungsvorhaben handelt, bei dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit liegen. Entsprechend sieht Absatz 2 Satz 2 vor, dass Satz 1 und damit die Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz nicht für die Aufgaben nach § 34 sowie für die Schutzzerklärungen nach Absatz 3 gilt. Absatz 2 Satz 3 und 4 enthält gebotene Beteiligungsvorgaben.

Absatz 3 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung, die vor dem Hintergrund des Art. 80 GG notwendige Grundlage zur rechtswirksamen Erfüllung der Verpflichtungen aus § 33 Abs. 2 und 3 bildet sowie eine gebotene Beteiligungsvorgabe. Zur Begründung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Bezug genommen.

# **Änderungsantrag Nr. 30 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 38 Abs. 1 Nr. 2 und 3 - neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in §38 Abs. 1 Nr. 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

"3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes."

Begründung:

Der bisherige § 20 Abs. 1 BNatSchG hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Insbesondere muss die Wiederansiedlung wild lebender Arten möglich sein, da insoweit auch völkerrechtliche Verpflichtungen bestehen (z.B. Artikel 16 des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention).

# **Änderungsantrag Nr. 31 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 38 Abs. 2 Satz 2 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 38 dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Abschnitts und die auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.“

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass bei nicht genutzten speziellen Ermächtigungsgrundlagen der genannten Rechtsbereiche, z.B. § 36 BJagdG, Artenschutzvorschriften erlassen werden können. Im Übrigen wird die geltende Unberührtheitsklausel nicht tangiert.

# **Änderungsantrag Nr. 32 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 40 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dabei ist insbesondere zu regeln,

1. Tiere nicht mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
  2. Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
  3. Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- soweit sich aus § 41 Abs. 1 kein strengerer Schutz ergibt."

Begründung:

Inhaltlich wird die alte Rechtslage, die sich bewährt hat, wieder hergestellt. Im Übrigen ist der in der Vorlage verwendete Begriff "menschlicher Zugriff" in diesem Zusammenhang unklar und führt zu Auslegungsschwierigkeiten.

# **Änderungsantrag Nr. 33 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 40 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 40 Abs. 2 Satz 1 die Worte „heimischen Tier- und Pflanzenwelt“ durch die Worte „Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten durch Ansiedlung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten“ zu ersetzen.

## Begründung:

Bei Maßnahmen zum Schutz der Fauna und Flora ist auf die europäische Tier- und Pflanzenwelt abzustellen, da das Ansiedeln gebietsfremder Arten auch negative Auswirkungen auf die Fauna und Flora in anderen Mitgliedstaaten haben kann. Mit dem Zusatz „Ansiedlung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten“ wird der Tatbestand der Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt konkretisiert.

# **Änderungsantrag Nr. 34 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Geszentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Geszentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 40 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 2 Satz 2 vor dem Wort "Vorschriften" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird die bisher geltende Rechtslage beibehalten und die Umsetzung der Biodiversitätskonvention unterstützt.

# **Änderungsantrag Nr. 35 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 40 Abs. 2 Satz 3 – neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.“

Begründung:

Bei Maßnahmen zum Schutz der Fauna und Flora ist auf die europäische Tier- und Pflanzenwelt abzustellen. Der neu eingefügte Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht.

# **Änderungsantrag Nr. 36**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 40 Abs. 2 Satz 4 – neu -Nr. 2 b) BNatSchG

In Artikel 1 wird § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,“

Begründung:

Das genehmigungsfreie Einsetzen von Tieren gebietsfremder Arten zum Zwecke des biologischen Pflanzenschutzes ist aus Artenschutzsicht nur vertretbar, wenn im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Pflanzenschutzrecht eine Überprüfung unter Artenschutzgesichtspunkten stattfindet. Nach geltendem Recht bedarf das Einsetzen von gebietsfremden Tieren noch keiner Genehmigung nach dem Pflanzenschutzrecht.

# **Änderungsantrag Nr. 37**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 41 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 wird §41 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst: „Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.“

Begründung:

Da die nationalen Vermarktungsverbote nicht für die der EU-Verordnung unterliegenden besonders geschützten Arten gelten (s. §41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), ist der Hinweis auf Artikel 8 dieser Verordnung zu streichen.

# Änderungsantrag Nr. 38 (BRat (ergänzt))

## der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

#### Zu Artikel 1 § 42 Abs. 1 bis 4 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 42 die Absätze 1 bis 4 durch folgende Absätze 1 bis 3 zu ersetzen:

"(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
  - a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
  - b) aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der in § 41 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4 rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b, die nach dem .... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 8 Satz 2 oder eine Befreiung nach § 61 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel der in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten europäischen Vogelarten, soweit diese nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung aus einem Drittland unmittelbar in das Inland verbracht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 5 nicht für der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,

2. Vögel europäischer Arten.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,
2. Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind,
3. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind."

Als Folge werden die bisherigen Absätze 5 bis 10 die neuen Absätze 4 bis 9.

Begründung:

Die Neufassung und Straffung der Absätze 1 bis 3 des Entwurfs dient der besseren Lesbarkeit der bisher sehr schwer verständlichen Ausnahmeregelung.

Bei der Einfuhr lebender Exemplare der durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten wird das Erfordernis einer Zollbescheinigung gestrichen. Damit wird die Einfuhr der vorgenannten Exemplare vereinfacht. Entsprechend der bis 1998 geltenden Rechtslage (§ 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a.F.) ist es vertretbar, für private Zwecke eingeführtes totes Federwild (z.B. Jagdtrophäen) von einer Genehmigung oder Befreiung freizustellen.

Im Übrigen betrifft der Antrag redaktionelle Folgeänderungen.

# **Änderungsantrag Nr. 39 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 6 Satz 1 – neu -BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 6 Satz 1 nach dem Wort "verletzte" ein Komma und das Wort "hilfloose" einzufügen.

Begründung:

Mit der Regelung wird eine in der Praxis sehr häufige Fallkonstellation erfasst (hilfloose Jungtiere, insbesondere aus dem Nest gefallene Jungvögel, sind häufig weder verletzt noch krank).

# **Änderungsantrag Nr. 40 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 8 Nr. 1 - neu -BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 8 Nr. 1 das Wort "und" durch ein Komma und das Wort "sowie" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Der bisherige Rechtszustand soll erhalten bleiben.

# **Änderungsantrag Nr. 41 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 8 Nr. 3 – neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 8 Nr. 3 das Wort "Wiederherstellung" durch das Wort "Wiederansiedlung" zu ersetzen.

Begründung:

Der bisherige Rechtszustand soll erhalten bleiben.

# **Änderungsantrag Nr. 42**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 8 Satz 2 – neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 8 in Satz 2 nach den Wörtern „im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b“ folgender Teilsatz einzufügen:

„sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten“

Begründung:

Der Zusatz dient der Klarstellung, da nicht nur Naturentnahmen für eine Nutzung in Frage kommen.

# **Änderungsantrag Nr. 43 (BRat (ergänzt))**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Geszentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Geszentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 9 – neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 42 der Absatz 9 zu streichen.

Begründung:

Ausnahmeregelungen für das Sammeln von Weinbergschnecken sollten nicht im Bundesnaturschutzgesetz, sondern in der Bundesartenschutzverordnung getroffen werden (siehe Ausnahmeregelung für Pilze in §2 BArtSchV).

# **Änderungsantrag Nr. 44 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 48 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort "ihre" die Worte "lebenden oder toten" einzufügen und am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass auch nicht lebensfähige Entwicklungsformen, z.B. leere Eier, der Nachweispflicht unterliegen. Zusammenhang mit der Regelung in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b.

# **Änderungsantrag Nr. 45**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 48 Abs. 1 Nr. 3 – neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 48 Abs. 1 in Nummer 2 das Wort „oder“ an- und nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„3. lebende Tiere oder Pflanzen der in § 41 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten“

Begründung:

Im Hinblick auf die von Faunen – und Florenverfälschern ausgehenden Gefahren erscheint es notwendig und gerechtfertigt, den Besitzern solcher Tiere und Pflanzen den Nachweis für ihre Besitzberechtigung aufzuerlegen.

# **Änderungsantrag Nr. 46**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 48 Abs. 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 1 die Worte „ vor dem 31. August 1980 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1 Juli 1990“ durch folgende Worte zu ersetzen:

„vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Arten oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4“

Begründung:

Eine notwendige Konsequenz, da nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchGNeuregG alle Federwildarten unter Schutz gestellt werden sollen, um die Europäische Vogelschutzrichtlinie umsetzen zu können. Die jetzige Stichtagsregelung ist daher nicht mehr haltbar.

# **Änderungsantrag Nr. 47**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 48 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 § 48 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „ vor dem 1. Januar 1987 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1 Juli 1990“ durch folgende Worte zu ersetzen:

„vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Arten oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4“

Begründung:

Eine notwendige Konsequenz, da nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchGNeuregG alle Federwildarten unter Schutz gestellt werden sollen, um die Europäische Vogelschutzrichtlinie umsetzen zu können. Die jetzige Stichtagsregelung ist daher nicht mehr haltbar.

# **Änderungsantrag Nr. 48 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 50 Satz 3 - neu - und 4 - neu - BNatSchG

In Artikel 1 sind dem § 50 folgende Sätze anzufügen:

"Die Länder können bestimmen, dass eine nach landesrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 vorgesehene Genehmigung für das Errichten und das Betreiben eines Zoos die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a des Tierschutzgesetzes einschließt. Soweit im Hinblick auf das Halten von Tieren in Zoos keine tierschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes bestehen, können die Länder in entsprechender Anwendung des § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes Vorschriften über Anforderungen an das Halten der Tiere erlassen."

Begründung:

Erleichterung einer verwaltungsrechtlichen Konzentration der Genehmigungen. Übertragung von Kompetenzen im Bereich des Tierschutzes, soweit eine Regelung auf Bundesebene nicht besteht.

# **Änderungsantrag Nr. 49 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 51 Abs. 3 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. bestimmte besonders geschützte Arten oder Herkünfte von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten sowie gezüchtete oder künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten von Verboten des § 41 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG, sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen."

Begründung:

Folgeänderung zu § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, um insbesondere bei FFH-Arten notwendige Ausnahmen zu ermöglichen.

# **Änderungsantrag Nr. 50 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 4 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 51 Abs. 4 die Worte "heimischen Tier- oder Pflanzenwelt" durch die Worte "Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten" und die Worte "heimischer wild lebender Tier- oder Pflanzenarten" durch die Worte "wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten" zu ersetzen.

Begründung:

Die jetzige Ermächtigung reicht nicht aus, um europaweite Gefährdungen durch bestimmte Faunenverfälscher, z.B. Gefährdung der Weißkopfruderente in Spanien durch Schwarzkopfruderenten aus Deutschland, begegnen zu können. Im Übrigen dient diese Neuregelung der Umsetzung verschiedener internationaler Konventionen und EU-Richtlinien.

# Änderungsantrag Nr. 51

## der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

#### Zu Artikel 1 § 51 Abs. 5 BNatSchG

In Artikel 1 ist § 51 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Haltung oder die Zucht von Tieren,
2. das Inverkehrbringen von Tieren und Pflanzen

bestimmter besonders geschützter Arten sowie von Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4 bestimmten Arten zu verbieten oder zu beschränken.“

#### Begründung:

Zur wirksamen Kontrolle insbesondere von Faunen- und Florenverfälschern kann es notwendig sein, Zucht- und Haltungsbeschränkungen zu erlassen (z.B. Haltungsbedingungen festzusetzen, die ein Entweichen der Tiere verhindern sollen) oder das Inverkehrbringen solcher Tiere oder Pflanzen zu beschränken oder zu verbieten. Im Übrigen dient diese Neuregelung der Umsetzung verschiedener internationaler Konventionen und EU-Richtlinien.

# Änderungsantrag Nr. 52

## der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 7 Nr. 3 – neu – und Nr. 4 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist § 51 Abs. 7 wie folgt zu ändern:

a) Nach der Nummer 2 ist folgende neue Nummer 3 einzufügen:

„3. die Erteilung von Bescheinigungen über den rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen für den Nachweis nach § 48,“

b) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von

a) Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten,

b) Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4 bestimmten Arten

zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote.“

#### Begründung:

a) Mit der neu eingefügten Nummer 3 wird inhaltlich die Ermächtigung des geltenden § 26 Abs. 3 Nr. 3 aufgenommen, um auch künftig die Möglichkeit zur Einführung von Bescheinigungsvorschriften zu haben.

- b) Die Änderungen in Nummer 4 - neu - gegenüber dem Bundesratsvorschlag dient der Klarstellung der vom Bundesrat gewollten Änderung.

# **Änderungsantrag Nr. 53 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 55 Satz 4 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 55 Satz 4 nach dem Wort "Wasserhaushaltsgesetzes" die Worte "sowie den Wassergesetzen der Länder" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist zur Klarstellung erforderlich, da die konkrete Ausgestaltung der erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern durch die Wassergesetze der Länder erfolgt.

# **Änderungsantrag Nr. 54 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 56 Abs. 1 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 56 Abs. 1 die Worte "es sei denn, dass dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist" durch die Worte "soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegensteht" zu ersetzen.

Begründung:

Im Einzelfall kann eine Erholungsnutzung mit den sonstigen Zielen des Naturschutzes kollidieren. Für diesen Fall muss sichergestellt werden, dass der Erholungsnutzung nicht schlechthin der Vorrang eingeräumt wird.

# **Änderungsantrag Nr. 55**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

**- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -**

Zu Artikel 1 § 57 Abs. 1 Nr. 3

In Artikel 1 ist in § 57 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 2 treten und für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,“

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) ist die Erteilung einer Plangenehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben ausgeschlossen. Lediglich für den Bereich der Bundesfernstraßen gilt eine befristete Sonderregelung. In den fünf neuen Bundesländern und Berlin ist es für bis zum 31.12.2006 beantragte UVP-pflichtige Vorhaben möglich, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen. § 57 Abs. 1 Ziffer 3 muss daher entsprechend angepasst werden.

# **Änderungsantrag Nr. 56 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

**- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -**

Zu Artikel 1 § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 am Ende ein Komma und folgender Satzteil anzufügen: "soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1b Bundesfernstraßengesetz vorgesehen ist".

Begründung:

Die Vorschrift wird damit an die durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer Rechtsvorschriften vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) neu geschaffene Regelung des § 17 Abs. 1b Bundesfernstraßengesetz angepasst. Danach ist bei Plangenehmigungen im Bereich von Straßenbauprojekten, die nach dem Bundesfernstraßengesetz von den obersten Landesstraßenbaubehörden erteilt werden, eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Diese Form der Ausgestaltung der Plangenehmigung ist auf die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen begrenzt und bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Soweit diese Form der Plangenehmigung gewählt wird, sind anerkannte Naturschutzvereine mitwirkungsbefugt.

# **Änderungsantrag Nr. 57**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und § 60 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 59 Abs. 2 Nr. 7 ist vor dem Punkt einzufügen:

„sowie in Bebauungsplanverfahren, soweit sie Verfahren im Sinne der Nummer 6 ersetzen“

b) In § 60 Abs. 1 sind an Nummer 2 am Satzende vor dem Punkt die Wörter "sowie Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, und Bebauungspläne, die solche Planfeststellungen ersetzen" einzufügen.

Begründung:

Die Mitwirkung der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine ebenso wie deren Rechtsbeihilfe sollen auch dann gegeben sein, wenn das betreffende Vorhaben in rechtlich zulässiger Weise nicht durch Planfeststellung, sondern stattdessen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich vorbereitet wird. Dies gebietet das Gebot der Gleichbehandlung ebenso wie durch eine Gleichstellung der Möglichkeit zur Umgehung der naturschutzrechtlich begründeten Rechtsstellung der anerkannten Vereine vorgebeugt wird.

# **Änderungsantrag Nr. 58 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 sind die Worte "und sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten," durch die Worte "und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2," zu ersetzen.
- b) In § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte "und sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten," durch die Worte "und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2," zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und b

§ 33 Abs. 2 ist keine unmittelbar geltende Bestimmung. Die Schutzgebiete im Sinne des § 33 Abs. 2 werden daher nicht "nach § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes", sondern nach landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesen.

# **Änderungsantrag Nr. 59 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 61 Abs. 1 Satz 2 - neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 61 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Länder können Bestimmungen über die Erteilung von Befreiungen von landesrechtlichen Geboten und Verboten treffen."

Begründung:

Erforderliche Klarstellung zur fortbestehenden Kompetenz der Länder.

# **Änderungsantrag Nr. 60**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 61 Abs. 2 BNatSchG

In Artikel 1 sind in § 61 Abs. 2 die Worte „der Einfuhr“ durch die Worte „des Verbringens“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine Anpassung an § 42 Abs. 9 Satz 2. Bei den national geschützten Arten geht es nicht mehr um die „die Einfuhr“, sondern um das „Verbringen“.

# **Änderungsantrag Nr. 61 (BRat)**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 68 Abs. 1 Satz 3 - neu - BNatSchG

In Artikel 1 ist dem § 68 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Regelungen erlassen hat."

Begründung:

Viele Länder haben inzwischen auf der Grundlage des geltenden § 39 Abs. 1 BNatSchG inhaltsgleiche Vorschriften erlassen. Es ist nicht verständlich, warum sie nunmehr zum wiederholenden Neuerlass dieser inhaltsgleichen Vorschriften gezwungen werden sollen.

# Änderungsantrag Nr. 62 –neu-

## der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

#### Zu Artikel 2 Änderung der Seeanlagenverordnung

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Angabe "§3 der" durch das Wort "Die" und das Wort "gefasst" durch das Wort "geändert" ersetzt.
2. Nach dem Einleitungssatz wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
  1. Nach §2 wird folgender §2a eingefügt:

"§2a

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Vorhaben, die nach § 2 einer Genehmigung bedürfen und zugleich Vorhaben im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach diesem Gesetz durchzuführen. Bei der Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG tritt an die Stelle der Gemeinde die Genehmigungsbehörde. Auf die Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG ist durch amtliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen."

3. Dem bisherigen Text von Artikel 2 wird folgender Einleitungssatz vorangestellt:

"2. §3 wird wie folgt gefasst:"

### Begründung:

Die Änderung dient der Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Anlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) entsprechend der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG. Der Verweis auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), am 5. September 2001 neu bekannt gemacht (BGBl. I S. 2350), ist erforderlich, da dieses Gesetz ohne ausdrückliche Erstreckung nicht in der AWZ gilt. Danach bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Seeanlagen nach §1, die zugleich ein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne des UVPG darstellen, der Durchführung einer UVP. Da in der AWZ keine Gemeinden zuständig sind, die eine Auslegung vollziehen könnten und bei denen die Öffentlichkeit Einwendungen erheben kann, ist für §9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG eine gesonderte Regelung in Satz 2 erforderlich. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG am Sitz der Genehmigungsbehörde (Hamburg und Rostock) für die Dauer eines Monats (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG) zu erfolgen hat. Der Hinweis in Satz 3 auf die Auslegung durch Amtliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen dient der Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben.

# **Änderungsantrag Nr. 63 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 2 Änderung der Seeanlagenverordnung

In Artikel 2 Nummer 2. erhält § 3 Satz 2 Nr. 4 folgende Fassung:

„4. der Vogelzug gefährdet wird.“

Begründung:

Klarstellung. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) und dem Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen) sowie dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention) verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Ökosysteme, natürlichen Lebensräume und der biologischen Vielfalt zu treffen. In diesem Sinne umfasst die „Meeresumwelt“ auch die wandernden Arten und hier insbesondere den Vogelzug.

# **Änderungsantrag Nr. 64 –neu-**

## **der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

#### Zu Artikel 3 Abs. 9 Änderung weiterer Rechtsvorschriften

In Artikel 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3.1 wird die Angabe „§ 19a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.
2. In Nummer 2.3.2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 23“ und die Angabe „dem Buchstaben a“ durch die Angabe „Nummer 2.3.1“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3.3 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 24“ und die Angabe „dem Buchstaben a“ durch die Angabe „Nummer 2.3.1“ ersetzt.
4. In Nummer 2.3.4 wird die Angabe „§§ 14a und 15“ durch die Angabe „§§ 25 und 26“ ersetzt.
5. In Nummer 2.3.5 wird die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.“.

#### Begründung:

Anpassungen von Verweisen auf das geltende Bundesnaturschutzgesetz an die Neunummerierung des Gesetzes und Korrektur von Fehlern in der Verweisung innerhalb der Anlage 2 zum UVPG .

# **Änderungsantrag Nr. 65**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 5 Satz 3:

In Artikel 5 ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Vor dem Hintergrund der Inkrafttretensregelung des Satzes 1 besteht für eine weitere und abweichende Inkrafttretensvorgabe kein Bedarf.

# **Änderungsantrag Nr. 66 –neu-**

## **der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 3 – neu – und 4 BNatSchG

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu ändern:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Die Länder setzen eine regionale Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) fest und ergreifen geeignete Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen oder andere Maßnahmen), falls diese Mindestdichte unterschritten ist und solche Elemente neu einzurichten sind.“

Als Folge werden

- a) die bisherigen Absätze 3 bis 5 die neuen Absätze 4 bis 6 und
- b) in § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 4 jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

2. In Absatz 4 ist Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. sind die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) zu erhalten,“

### Begründung:

Die Änderungen stellen klar, dass eine regionale Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen von den Ländern festzulegen ist und dass die Länder dazu geeignete Maßnahmen ergreifen. Flächen, auf denen Biotopstrukturen neu eingerichtet werden müssen, können weder für den Anbau von Kulturen genutzt werden noch können Beihilferegelungen für diese Flächen in Anspruch genommen werden. Es entfallen auch die Fördermöglichkeiten für die Schaffung solcher Strukturelemente im Rahmen der GAK und der Agrarumweltmaßnahmen der Länder, da nur Maßnahmen gefördert werden können, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Durch die Änderung wird dieser Wegfall vermieden.

# **Änderungsantrag Nr. 67 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 19 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

In Artikel 1 ist in §19 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

Begründung:

Der Antrag stellt die geltende Rechtslage, die sich in der Praxis bewährt hat, wieder her. Ziel einer Ausgleichsmaßnahme muss es sein, sowohl die Funktionen als auch das Landschaftsbild wiederherzustellen. Diese Verpflichtungen sind nicht alternativ zu sehen.

# Änderungsantrag Nr. 68 –neu-

## der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 27 Abs. 1 Nr. 3 ,4 , 5 – neu – und 6 – neu BNatSchG

In Artikel 1 ist § 27 wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 durch folgende neue Nummern 3 bis 6 ersetzt:  
”
  3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
  4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
  5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
  6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“
2. In Absatz 2 sind die Worte „ihrem Erholungszweck“ durch die Worte „ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Das Aufgabenspektrum der Naturparke hat sich in den vergangenen Jahren weit über die traditionelle Kernaufgabe Erholungsvorsorge hinaus erheblich weiterentwickelt. Aufgaben in den Bereichen Erhalt der Kulturlandschaft, Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, Umweltbildung und Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung werden von den Naturparken in unterschiedlicher Ausprägung und Gewichtung bereits heute wahrgenommen oder für die Zukunft als wichtig begriffen. Belege hierfür sind die „Aufgaben und Ziele der Deutschen Naturparke“ (VDN 1995 bzw. Fortschreibungsentwurf 2001) sowie die Ergebnisse des Bundeswettbewerbes der Naturparke 2000 „Stärkung regionaler Identität durch die Naturparke“. Naturparke können die in den Biosphärenreservaten entwickelten Modelle übernehmen, um daraus langfristig eine flächendeckende, dauerhaft umweltgerechte Landnutzung aufzu-

bauen und nachhaltiges Wirtschaften auf größerer Fläche in den ländlichen Raum zu übertragen. Aufgrund ihres zentralen Anliegens, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden, stellen Naturparke für die Umsetzung der auf europäischer und nationaler Ebene geforderten integrierten nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums ein ideales Instrument dar. Denn mit den Naturparken sind unabhängig von Verwaltungsgrenzen bereits Regionen definiert.

# Änderungsantrag Nr. 69

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

### Zu Artikel 1 § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 – neu - BNatSchG

1. In Artikel 1 sind in § 29 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten "den gesamten Bestand an" die Worte "Alleen, einseitigen Baumreihen," einzufügen.
2. In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz 2- neu – anzufügen:  
„Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.“

#### Begründung:

Allein und einseitige Baumreihen sind in besonderem Maße gefährdet, gleichermaßen aber in bestimmten Gebieten Deutschlands landschaftsprägend. Aus diesem Grunde müssen sie explizit als Geschützte Landschaftsteile aufgeführt werden. Der Schutz und die Pflege der Allein und einseitigen Baumreihen ist sicherzustellen.

Bei einer Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein, dass bei Unfallschwerpunkten in Allein und an einseitigen Baumreihen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit eine Ausnahme von dem Verbot des Abs. 2 Satz 1 gemacht werden kann. Dies setzt allerdings im Einzelfall voraus, dass Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, bislang erfolglos geblieben sind. Solche Maßnahmen können darin bestehen, dass mobile oder stationäre Verkehrsüberwachungen stattfinden und bauliche Maßnahmen zur Verringerung der Unfallhäufigkeit und der Unfallfolgen ergriffen werden.

# **Änderungsantrag Nr. 70 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 4 BNatSchG

Artikel 1 § 42 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

Hinter dem Wort „Eingriffs“ werden ein Komma und folgende Worte eingefügt: „bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“.

Begründung:

Die kraft Gesetzes durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert häufig Störungen oder Zugriff auf besonders geschützte Arten zur Bestandserfassung (z.B. durch Aufstellen von Lichtfallen für Insekten), die nach § 41 Abs. 1 und 2 untersagt sind. Um die notwendigen Untersuchungen durchführen zu können, ist eine Legalausnahme erforderlich, da es in der Praxis immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten mit unteren Naturschutzbehörden gekommen ist, die die Zulässigkeit solcher gesetzlichen gebotener Maßnahmen bezweifelt haben. Diese Klarstellung dient letztlich auch zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen.

# **Änderungsantrag Nr. 71 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 1 BNatSchG

In Artikel 1 § 51 sind in Abs. 1 die Wörter „und nicht nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegende“ zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung von heimischen Arten ist eine Folgeänderung der im § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vorgeschlagenen Neuabgrenzung der Rechtskreise Jagd und Artenschutz. Nachdem Federwild unter besonderen Schutz gestellt wurde, sollte auch bei Haarwild i.S.d. § 2 Abs. 1 BJagdG die Möglichkeit geschaffen werden, dieses unter besonderen Schutz zu stellen, wenn dieses durch den menschlichen Zugriff im Bestand gefährdet oder wegen EG-rechtlicher oder internationaler Vorschriften besonders schützbedürftig ist (z.B. der Seehund).

Die Unterschutzstellung von bestimmten Haarwildarten durch eine künftige Bundesartenschutzverordnung hat wegen der Unberührtheitsklausel des 38 Abs. 2 keine Auswirkungen auf die jagdliche Nutzung der betreffenden Arten.

# **Änderungsantrag Nr. 72 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 1 § 52 BNatSchG

In Artikel 1 wird § 52 wie folgt gefaßt:

„Zum Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln sind innerhalb von zehn Jahren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Oberleitungsanlagen der Bahn.“

In der Folge wird in Artikel 1 § 11 die Angabe „der §§ 54 und 56 Abs. 1“ durch die Angabe „der §§ 52, 54 und 56 Abs. 1“ ersetzt.

Begründung:

1. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, weil eine Regelung durch die Länder zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen bei den länderübergreifend tätig werdenden Energieversorgungsunternehmen führen würde.
2. Der Verweis auf die konstruktive Ausführung neu zu errichtender Masten und technischer Bauteile schließt aus, dass Hilfsvorrichtungen wie Abweiser, Abdeckhauben u.a. zur Anwendung gelangen. Diese gewährleisten keinen absoluten Schutz und erreichen mit ca. 20 Jahren nicht die Lebensdauer der Masten von ca. 50 Jahren. Fallen die Hilfsvorrichtungen

ab, ist die Schutzwirkung aufgehoben. Bei konstruktiven Lösungen, z.B. hängenden Isolatoren, ist eine solche Gefährdung der Schutzwirkung nicht möglich.

3. Die Maßnahmen zur nachträglichen Entschärfung von gefährlichen Masten enthält der VDEW-Maßnahmekatalog "Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen über 1 kV", 2. Auflage von 1991.
4. Die Nachrüstung von Mittelspannungsmasten kann auf Mittelspannungsmasten mit hoher Gefährdung von Vögeln beschränkt bleiben, wie sie im VDEW-Maßnahmekatalog definiert sind. Die Anzahl der nachzurüstenden Masten wird damit in vertretbarem Maße begrenzt. Eine Bezugnahme auf Gebiete, in denen mit relevanten Gefahren für Vögel zu rechnen ist, kommt aufgrund der Unbestimmtheit der Formulierung nicht in Frage.
5. Die Erhöhung der Umsetzungsfrist auf 10 Jahre trägt Bedenken der EVU Rechnung.

# **Änderungsantrag Nr. 73 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 2 Änderung der Seeanlagenverordnung

In Artikel 2 werden nach § 3 der Einleitungssatz  
„3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:“

und folgender § 3a angefügt:

## **„§ 3a Besondere Eignungsgebiete für Windkraftanlagen**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, unter Beteiligung der anderen fachlich betroffenen Bundesministerien, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und nach Anhörung der Länder besondere Eignungsgebiete für Windkraftanlagen fest. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen kann die Befugnisse nach Satz 1 auf eine nachgeordnete Behörde seines Geschäftsbereichs übertragen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Befugnisse nach Satz 1 auf das Bundesamt für Naturschutz übertragen. Die Festlegung eines besonderen Eignungsgebietes ist nur zulässig, wenn der Wahl von Standorten für Windkraftanlagen in dem betreffenden Gebiet keine Versagungsgründe im Sinne des § 3 und keine Schutzgebietsausweisungen nach Maßgabe von § 37a des Bundesnaturschutzgesetzes entgegenstehen. Die besonderen Eignungsgebiete werden nach dem Stand der vorhandenen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere auch im Hinblick auf nach § 37 a auszuweisende Gebiete, festgelegt und fortgeschrieben. Die besonderen Eignungsgebiete sind durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt und in zwei überregionalen Zeitungen bekannt zu machen und werden im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Die Festlegung eines besonderen Eignungsgebietes nach Absatz 1 hat im Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Wahl des Standortes von Anlagen die Wirkung eines Sachver-

ständigengutachtens. Die Anforderungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben gemäß § 2a bleiben unberührt.“

#### Begründung:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Ermittlung und Festlegung der für die Energiegewinnung geeigneten besonderen Gebiete auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ist gegeben. Sie kann aus Art 56 Abs.1 SRÜ iVm §§ 9 Abs.1 Nr.4a, Abs.2 Satz 1 Nr.1, 1 Nr.10a SeeAufgG iVm §§ 2, 5 SeeAnlVO abgeleitet werden. Ist der Bund nämlich für die Genehmigung der Windkraftanlagen in der AWZ zuständig, um u.a. Gefahren für die Meeresumwelt abzuwehren, gilt dies notwendigerweise auch für die im Rahmen der Genehmigung vorgeschaltete Prüfung, welche Flächen in der AWZ für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind (und welche aus Gründen des Schutzes der Meeresumwelt ausscheiden). Das Sachgebiet gehört zum Recht der Wirtschaft iSd Art.74 Abs.1 Nr.11 GG, so dass der Bund unter Beachtung des Art. 72 GG insoweit von seiner Zuständigkeit Gebrauch machen kann.

Die Regelung über die Möglichkeit der Festlegung der geeigneten Flächen sollte durch Ergänzung der SeeAnlVO noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum BNatSchG erfolgen. Eine Zustimmung des Bundesrates wäre bei einer solchen Regelung in der SeeAnlVO nicht erforderlich

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2010 zu verdoppeln. Bezogen auf das Ausgangsjahr 2000 bedeutet dies bis 2010 einen Anteil von etwa 12,5 % an der dann aktuellen Stromgewinnung. Dieser Zielwert von 12,5 % entspricht dem Wert, der gemäß der inzwischen verabschiedeten EU-Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien von Deutschland anzustreben ist, damit insgesamt in der EU der Zielwert von 22 % Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromproduktion erreicht wird. Nach 2010 soll dieser Ausbau mit einem deutlichen Schwerpunkt auf die Offshore-Windenergie auf hohem Niveau weiter vorangebracht werden. Hierfür müssten in der AWZ besonders geeignete Gebiete in einer entsprechenden Größe festgelegt werden.

Die Festlegung der besonderen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in der AWZ erfolgt im Interesse eines zügigen umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung auf See. Die Errichtung von Offshore-Windparks wird hierdurch in einer Weise gesteuert, die den Wildwuchs von baulichen Anlagen im Meer verhindert. Für Investoren und Anlagenbetreiber erhöht sich zudem die Rechtssicherheit, eine Genehmigung für einen Windpark in einem besonderen Eignungsgebiet erhalten zu können.

Die zuständige Genehmigungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens, für das eine UVP durchzuführen ist, die Festlegung eines besonderen Eignungsgebietes –vorbehaltlich neuerer, aussagekräftigerer Erkenntnisse- als antizipiertes Sachverständigengutachten zu Grunde zu legen. Nochmaliger Ermittlungen im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Standortes durch den Antragsteller und die Behörde bedarf es insoweit nicht.

Die geeigneten Flächen sind regelmäßig fortzuschreiben, so dass dem jeweiligen Erkenntnisstand bei der Ermittlung der Schutzflächen nach § 37a BNatSchG-Entwurf Rechnung getragen wird. Die notwendige Harmonisierung wird hierdurch gewährleistet.

Vorhaben außerhalb der festgelegten Eignungsflächen sind nicht von vornherein unzulässig. Für sie gilt jedoch nicht die sachverständige Aussage der Geeignetheit, so dass die von den Antragstellern zu tragende Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nicht erleichtert wird.

# **Änderungsantrag Nr. 74 –neu-**

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)**

- Drucksache 14/6378 und 14/6878 -

Zu Artikel 2 Änderung der Seeanlagenverordnung

In Artikel 2 werden nach § 3a der Einleitungssatz

„4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:“

und folgender Absatz angefügt:

„(1) Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag ist eine Darstellung der Anlage und ihres Betriebs einschließlich der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Plänen beizufügen. Reichen diese Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der Genehmigungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen; andernfalls verfällt der Antrag. Liegen mehrere Anträge für den gleichen oder benachbarte Standorte vor, so ist über den Antrag zuerst zu entscheiden, der zuerst genehmigungsfähig ist (Prioritätsprinzip).“

Begründung:

Die Ergänzung des § 5 Abs. 1 dient der Regelung, wie bei Anträgen, die von unterschiedlichen Antragstellern ggf. für den selben Standort gestellt wurden, zu verfahren ist. Um das sogenannte „Windhund-Prinzip“ zu entschärfen, d.h. zu verhindern, dass für großräumige Flächen auf Vorrat Genehmigungen beantragt werden, um sich den Standort zu sichern, ist nach dem Prioritätsgrundsatz zu verfahren.